

**2052. Baulinien.** Am 17. März 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 29. Juni 1966 betreffend die Neu-  
festsetzung der Baulinien an der Beatengasse sowie Anpassungen der Baulinien am Beatenplatz und an der Werdmühle-  
strasse.

Die Referendumsfrist ist am 27. Juli 1966 unbenützt abgelaufen. Auf die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer vom 23. September 1966 ging ein Rekurs ein, der aber vom Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 22. September 1966 abgewiesen wurde. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 9. Februar 1967 ist gegen den Entscheid des Bezirksrates kein Rekurs eingereicht worden, sodass dieser rechts-

kräftig geworden ist. Der Bezirksrat Zürich bestätigte mit Schreiben vom 15. Mai 1968, dass gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent sind.

Die Ausführungen des Stadtrates in seiner Weisung an den Gemeinderat vom 13. Mai 1966 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 29. Juni 1966 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Beatengasse sowie Anpassungen der Baulinien am Beatenplatz und an der Werdmühlestrasse wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.